



GEPLANTE STRASSENHÖHE
MAX. SOCKELHÖHE (MIT BEZUGSPUNKT)
SCHNITTFÜHRUNG

ART DER BAU. NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAH
DACHNEIGUNG

BAUWEISE
o/g OFFENE/GELOSSENE BAUWEISE
b BESONDERE BAUWEISE (TEXTL. FESTSETZ.)
NUR EINZELHÄUSER
NUR DOPPELHÄUSER
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
NUR HAUSGRUPPEN

FESTSETZUNGEN
BAUGRENZE
BAULINIE
GRENZE D. RAUML. GELTUNGSBER.
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE
AUFZUBEHENDEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
FESTSETZUNGEN
FIRSTRICHTUNG
MIT GEH./FAHR/LEITUNGSRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHE
ZUFahrtsVERBOT
VON BEBAUUNG FREIZUH. FLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHEN
STELLPLÄTZE
GARAGEN / GEM. GA. / TIEFGA.
EINFahrT / EINFahrTSBEREICH
STAUraum / ZUFahrT
STRASSENbegRENZUNGSlinie
GEHWEG
RADWEG
FAHRBAHN
P
BELEITGRÜN
VERKEHRSFL. BES. zweCKBEST.
DURCHGANG/FAHR/ARKADEN
GRÜNFLÄCHEN
PFLANZVORsCHLAG ALS EMPFEHLUNG
PFLANZGEBOT NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 25a BBauG
PFLANZGEBOT (PFG) EINZELBAUM
STRÄUCHER

PFLANZBINDUNG NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 25b BBauG
EINZELBAUM
STRÄUCHER
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ
SPORTPLATZ
FRIEDHOF
SONSTIGE DARSTELLUNGEN
MAUER BESTAND
MAUER NEU
VORHANDENE BEBAUUNG
KULTURDENKMAL (12 ODER #12 D. SCHL. Bm)
ABBRUCH
BÖSCHUNG (STRASSENBAUTECHN. NOTWENDIG)
FLÄCHE F. D. WASSERWIRTSCHAFT
SICHTFLÄCHE

VERSORGUNGSANLAGE
FLÄCHE F. VERSORGUNGSANLAGE
ELEKTRIZITÄT (TRAFU)

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
FLÄCHE F. GEMEINBEDARF

ART DER NUTZUNG
VR
WA
WB
MI
MD
GE
GI
SO
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZEICHNERISCHER TEIL

GEMEINDE MALTERDINGEN

BEBAUUNGSPLAN „RIEDHOF“

AUFGESTELLT NACH § 2 ABS. 1 BBauG DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21.06.83

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BBauG AM 28.02.85

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB VOM 18.3.91 BIS 17.4.91

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 4 GO AM 28. April 1992
MALTERDINGEN DEN 29. April 1992 DER BÜRGERMEISTER

Mit Schreiben vom 04.05.1992 (eingegangen am 05.05.1992) wurde der Bebauungsplan angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB). Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 01. Juni 1992 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

M. Mündling
(Mündling)
Bürgermeister

M. Mücke
(Mücke)
Bürgermeister

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES MALTERDINGEN ÜBEREINSTIMMT.

AUSGEFERTIGT, DEN 10. Juni 1992

DIE „ANZEIGE“ DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT VOM 11. BIS 13. Juni 1992.

DER BEBAUUNGSPLAN TRAT DAMIT AM 20. Juni 1992 IN KRAFT
MALTERDINGEN DEN 22. Juni 1992 DER BÜRGERMEISTER

M. Mündling
(Mündling)
Bürgermeister

M. 1:500 FORMAT 107/40	14.5.85	8.10.85	JAN. 1991	28.4.92
---------------------------	---------	---------	-----------	---------